

Verhaltensregeln/Handreichung

Freisport-Anlagen

Personengruppen, die im § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannt sind, dürfen nicht-kontaktfreien Sport im Freien treiben. Dies bedeutet unter anderem, dass Gruppen von höchstens 10 Personen ohne Beachtung der Abstandsregeln Sport treiben dürfen. Es wird allerdings empfohlen, dass die Gruppen im Trainingsbetrieb, die nicht-kontaktfrei trainieren, möglichst immer aus den gleichen Personen bestehen. Zwischen einzelnen Trainingsgruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Größere Gruppen dürfen nur kontaktfrei und unter Beachtung der Abstandsregeln Sport treiben.

Die Umkleide- und Duschräume bleiben grundsätzlich geschlossen. Daher muss der Bekleidungswechsel und das Duschen Zuhause stattfinden. Die Geräteräume mit dem Trainingsmaterial dürfen nur von einer Person (dem Trainer) zum Aus- und Einräumen betreten werden.

Toiletten stehen den Sportlern/innen zur Verfügung.

Generell gilt die Empfehlung nach der Nutzung der Sport-Anlage gründlich die Hände zu waschen.

Es wird empfohlen die Sportgeräte zu reinigen. Eventuell notwendige Desinfektionsmittel sind von den Vereinen selbst bereitzustellen.

Für jedes Training ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die bei Bedarf zur Nachverfolgung von Infektionsketten vorzulegen ist. Diese Liste ist jeweils mindestens 4 Wochen aufzubewahren. Sportlerinnen und Sportlern mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.

Die Vereinstrainingszeiten haben weiterhin Vorrang vor der öffentlichen Nutzung. Damit können Nutzer, die nicht der Trainingsgruppe angehören, während des Vereinstrainings von der Anlage verwiesen werden.

Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport sind im Freien nach der Erstellung eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b wieder zulässig. Die Regelung „höchstens 10 Personen“ macht zum Beispiel kleinere Tennis- oder Leichtathletikwettkämpfe wieder möglich. Fußballspiele können mit maximal 5 gegen 5 Spielern/innen durchgeführt werden.

Zu den erlaubten Wettbewerben können unter Auflagen 100 Zuschauer auf der Sportanlage zugelassen werden. Das gilt auch für den Trainingsbetrieb auf den Freisportanlagen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Diese beinhalten, dass der Zutritt zur Anlage gesteuert sowie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter (auch in Warteschlangen) gewährleistet wird. Zudem gilt für Zuschauer die Empfehlung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Weitere über die obigen Regeln hinaus gehenden Festlegungen treffen die Vereine im Rahmen ihrer eigenen Verantwortung für den Trainingsbetrieb und ihre Mitglieder aufgrund der von ihnen ausgeführten Sportart und der dazu von den jeweiligen Verbänden empfohlenen Regelungen selbst.

Die Teilnehmerzahl am Freiplatztraining bemisst sich nach der Größe des Sportplatzes, es wird eine Mindestfläche von 10 m² pro Person vorgeschrieben.